

15. Evangelische Landessynode

Beilage 68

Ausgegeben im Juni 2018

Entwurf des Oberkirchenrats

Kirchliches Gesetz über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchenbezirke Calw und Nagold

vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Kirchliches Gesetz über die Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Calw-Nagold

§ 1 Bildung des Kirchenbezirks Calw-Nagold

(1) Die Evangelischen Kirchenbezirke Calw und Nagold werden mit Wirkung zum 1. Januar 2019 aufgehoben.

(2) Die Kirchengemeinden, aus denen sie gebildet waren, werden zugleich zum Evangelischen Kirchenbezirk Calw-Nagold und Evangelischen Dekanatsbezirk Calw-Nagold gemäß § 1 Absatz 1 der Kirchenbezirksordnung zusammengeschlossen. Der Kirchenbezirk trägt die Bezeichnung „Evangelischer Kirchenbezirk Calw-Nagold“ und ist Rechtsnachfolger der aufgehobenen Kirchenbezirke im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Sitz des Evangelischen Kirchenbezirks Calw-Nagold ist Calw.

§ 2 Gesamtrechtsnachfolge

(1) Mit der Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Calw-Nagold gehen die Aufgaben und das Vermögen der Evangelischen Kirchenbezirke Calw und Nagold auf den Evangelischen Kirchenbezirk Calw-Nagold über.

(2) Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in Absatz 1 genannten Kirchenbezirke gehen mit der Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Calw-Nagold auf diesen über.

(3) Soweit von dem Vermögensübergang nach Absatz 1 Grundstücke, Erbbaurechte und andere grundstücksgleiche Rechte betroffen sind, hat dieses Kirchengesetz dingliche Wirkung.

§ 3 Bezirkssatzung

(1) Der Oberkirchenrat erlässt eine Bezirkssatzung für den Evangelischen Kirchenbezirk Calw-Nagold, die zum 1. Januar 2019 in Kraft tritt. Die Bezirkssynoden der bisherigen Kirchenbezirke Calw und Nagold sind vor dem Erlass der Bezirkssatzung anzuhören.

(2) Die Bezirkssatzung kann eine besondere Umlage und besondere Merkmale für die jeweiligen Kirchengemeinden der bisherigen Evangelischen Kirchenbezirke Calw und Nagold vorsehen, soweit Aufgaben im besonderen Interesse dieser Kirchengemeinden durchgeführt werden.

(3) Mit dem Erlass der Bezirkssatzung durch den Oberkirchenrat geht das Recht zur Satzungsänderung und zum Erlass von Bezirkssatzungen gemäß § 7 Nummer 4, § 27 der Kirchenbezirksordnung auf die Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Calw-Nagold über.

§ 4 Übergangszuständigkeit

Ab dem 1. Januar 2019 nehmen bis zur Bildung der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Calw-Nagold und des Kirchenbezirksausschusses des Evangelischen Kirchenbezirks Calw-Nagold die beiden Vorsitzenden der bisherigen Kirchenbezirksausschüsse des Evangelischen Kirchenbezirks Calw und des Evangelischen Kirchenbezirks Nagold gemeinsam die Aufgaben der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Calw-Nagold und des Kirchenbezirksausschusses des Evangelischen Kirchenbezirks Calw-Nagold wahr.

Artikel 2 Änderung der Kirchlichen Wahlordnung

In § 38 Absatz 3 der Kirchlichen Wahlordnung vom 15. April 1964 (Abl. 41 S. 118), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 6. Juli 2013 (Abl. 65 S. 538), wird in Spalte 1 die Angabe „20 Nagold Calw Neuenbürg“ durch die Angabe „20 Calw-Nagold Neuenbürg“ ersetzt.

Artikel 3 Wahrnehmung der Aufgaben des Dekanatamtes im Kirchenbezirk Calw-Nagold durch zwei Dekaninnen oder Dekane

(1) Im Evangelischen Kirchenbezirk Calw-Nagold wird das Dekanatamt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Württembergisches Pfarrergesetz mit den Pfarrstellen Calw Stadtkirche I und Nagold Stadtkirche I verbunden.

(2) In Abweichung zu § 39 Württembergisches Pfarrgesetz tragen beide Inhaberinnen oder Inhaber der Pfarrstellen nach Absatz 1 die Dienstbezeichnung „Dekanin“ oder „Dekan“.

(3) Die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle Calw Stadtkirche I nimmt den Vorsitz im Kirchenbezirksausschuss sowie die Geschäftsführung im Evangelischen Kirchenbezirk Calw-Nagold wahr.

(4) Die Berufung der derzeitigen Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber auf die Pfarrstellen nach Absatz 1 bleibt durch das Inkrafttreten des Gesetzes unberührt.

(5) Die Aufgaben der Schuldekanin oder des Schuldekans bleiben unberührt.

Artikel 4 Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Anlage 1 der kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), die zuletzt durch die Kirchliche Verordnung vom 16. Oktober 2017 (Abl. 67 S. 442) [oder, je nach Beschlussfassung: 14. Mai 2018 (Abl. 68 S.)] geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt III wird wie folgt geändert

a) In Nummer 1 werden die Worte „Calw,“ und „Nagold,“ gestrichen.

b) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Böblingen,“ das Wort „Calw-Nagold,“ eingefügt.

2. In Abschnitt IV Nummer 2 werden nach den Worten „Münsingen Martinskirche I,“ die Worte „Nagold Stadtkirche I,“ eingefügt.

Artikel 5 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die Regelung in Artikel 1 § 1 Absatz 3 und Artikel 4 können nach Inkrafttreten durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Die Absätze 1 bis 3 des Artikels 3 treten mit dem ersten Freiwerden der Pfarrstelle Calw Stadtkirche I oder Nagold Stadtkirche I außer Kraft.

Begründung

Die Bezirkssynoden der Evangelischen Kirchenbezirke Calw und Nagold haben am 13. und 14. April 2018 je mehrheitlich beschlossen:

1. Der Evangelische Kirchenbezirk Calw/Nagold spricht sich für einen Zusammenschluss der beiden Kirchenbezirke Nagold und Calw aus. Die Bezirkssynode bittet den Oberkirchenrat, alle notwendigen Schritte für einen Zusammenschluss der beiden Kirchenbezirke einzuleiten und den aus der Anlage A ersichtlichen Gesetzentwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchenbezirke Calw und Nagold in die Landessynode einzubringen.
2. [Zustimmung zur entworfenen Bezirkssatzung nach Artikel 1 § 3 ...]
3. Der Evangelische Kirchenbezirk Nagold, wie auch dessen Bezirkssynode stimmen etwaig notwendigen werdenden redaktionellen Anpassungen des Gesetzentwurfes (Anlage A) und der Bezirkssatzung (Anlage B) bereits heute zu und ermächtigen den Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses, redaktionellen Änderungen im Einzelnen zuzustimmen.
4. Die Landessynode und Herr Landesbischof Dr. h. c. Frank Otfried July werden gebeten, das Gesetz über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchenbezirke Calw und Nagold zum 1. Januar 2019, spätestens jedoch zum 1. Januar 2020, in Kraft zu setzen und zu verkünden.

Der vorgelegte Gesetzentwurf wurde durch den Kooperationsausschuss, der sich aus Beteiligten der beiden Kirchenbezirke und einem Team des Projektes „Integrierte Beratung S|P|“ zusammengesetzt hat, intensiv beraten und ausgearbeitet:

Zu Artikel 1

1. In § 1 wird der neue Kirchenbezirk Calw-Nagold mit Sitz in Calw unter Aufhebung der beiden alten Kirchenbezirke Calw und Nagold neu gebildet.
2. In § 2 wird die Gesamtrechtsnachfolge geregelt, nach der der neue Kirchenbezirk in alle Rechte und Pflichten der alten Kirchenbezirke eintritt.
3. In § 3 wird sichergestellt, dass der neue Kirchenbezirk zum Zeitpunkt seiner Errichtung eine abgestimmte Bezirkssatzung hat, die insbesondere die Zusammensetzung der Bezirksgremien und die Steuerverteilung regelt. Der neu gebildete Kirchenbezirk kann diese Satzung unmittelbar nach seiner Bildung jederzeit wieder ändern.

4. Für die Zeit bis zum konstituierenden Zusammentreten der neuen Bezirkssynode nehmen die beiden Vorsitzenden der beiden Kirchenbezirksausschüsse der ehemaligen Kirchenbezirke Calw und Nagold die Aufgaben der Bezirkssynode wahr. Die Konstituierung ist jedoch zeitnah nach dem Inkrafttreten des Gesetzes geplant, so dass die Übergangszeit knapp ausfallen kann.

Zu Artikel 2

An den bestehenden Wahlkreisen ändern sich lediglich die Namen Calw und Nagold, die zum neuen Namen Calw-Nagold zusammengezogen werden.

Zu Artikel 3

Hier wird geregelt, dass die Aufgaben des Dekanatamtes ähnlich wie auch schon in Bad Urach-Münsingen zunächst sowohl mit der Pfarrstelle Nagold Stadtkirche I und Calw Stadtkirche I verbunden wird und das beide Dekane auch weiterhin die Amtsbezeichnung „Dekan“ tragen. Im Übrigen finden nunmehr die Regelungen zum Codekaneamt Anwendung. In Ermangelung dieser Regelungen war dies anders als im vorliegenden Fall in Bad Urach und Münsingen noch umfangreich zu regeln. Mithin bleibt die Berufung der beiden Dekane auf ihre jeweilige Pfarrstelle (Dekansstelle) unberührt.

Zur Artikel 4

Der Zusammenschluss wirkt sich auch auf die Besoldung der mit dem Dekanatamt verbundenen Pfarrstellen aus. Diese Anpassung kann entsprechend gleich mit vorgenommen werden. Später ist die Regelung aufgrund von Artikel 5 wieder durch Verordnung änderbar.

Zu Artikel 5

Hier wird klargestellt, dass die genannten Regelungen wieder durch entsprechende Verordnung geändert werden kann.

Zu Artikel 6

Hier wird das Inkrafttreten geregelt. Den Beteiligten war wichtig, dass beim ersten Freiwerden einer der beiden mit dem Dekanatamt verbundenen Pfarrstellen die Regelung nach Artikel 3 außer Kraft treten.